

An unsere Mandanten

Brixen, den 12. Oktober 2016

Dr. Manfred Psailer

Dr. Oliver Geier

DDr. Norman Damiani

Dr. Brigitte Peintner

Dr. Sascha Grünfelder

Dr. Daniela Planatscher

Sylvia Berger

www.pg-partner.it

info@pg-partner.it

Brixen / Bressanone

Julius-Durst-Straße 6

Via Julius Durst 6

Tel. +39 0472 274 000

Fax +39 0472 274 050

Toblach / Dobbiaco

St.-Johannes-Str. 23a

Viale S. Giovanni 23a

Tel. +39 0474 976 097

Fax +39 0474 976 986

Mailand / Milano

Meeting room

Piazza Castello 26

MwSt.-Nr. & Steuernr.

Partita IVA & Cod. fisc.

IT 02249530219

Klarstellungen: Arbeit mit Gutscheinen (Voucher)

Sehr geehrter Kunde,

Nachdem inzwischen einige Unklarheiten von Seiten der Ämter geklärt werden konnten, nachstehend nochmals die aktuelle Handhabung der Gutscheine.

Die **Unternehmen** (ausgenommen landwirtschaftliche) und die **Freiberufler** müssen **restriktivere Regelungen** in Bezug auf die **Meldung** der **Gelegenheitsarbeit** mittels Gutscheinen beachten. Mindestens **eine Stunde** vor **Beginn** der **jeweiligen Arbeitsleistung** muss eine elektronische Kurznachricht (**SMS**) oder eine **E-Mail** an das nationale Arbeitsinspektorat gesendet werden. Nachdem die Mitteilungspflicht pro Arbeitsleistung gilt, muss diese im Laufe des Tages mehrmals getätigt werden, sofern es sich um mehrere Arbeitsleistungen pro Tag handelt. Die Verpflichtung wurde mit 7. Oktober veröffentlicht und gilt ab 8. Oktober.

In der Meldung selbst müssen **folgende Daten** angegeben werden: Stammdaten oder Steuernummer des Mitarbeiters, den Ort der Arbeitstätigkeit, den Tag der Arbeitsleistung, Beginn und Ende der Arbeitsleistung. Der Empfänger der Textnachricht oder des E-Mails ist das territoriale Arbeitsinspektorat. Für alle Tätigkeiten, welche in der Provinz Bozen ausgeübt werden, gilt die E-Mail-Adresse arbeitsinspektorat@provincia.bz.it oder die zertifizierte E-Mail-Adresse arbeitsinspektorat.ispettoratolavoro@pec.provincia.bz.it. Eine Telefonnummer für die

Zustellungen mittels SMS wurde noch nicht zugeteilt. Insofern gilt hier noch die nationale Nummer 339/9942256.

Mit dieser neuen Verpflichtung sollen die **Missbräuche** in Bezug auf diese Tätigkeit **stark eingeschränkt** werden. Von der Mitteilungspflicht **ausgenommen** sind die öffentlichen Ämter, die nicht gewerblichen Tätigkeiten, die Familien und die Hausangestellten. Für die **landwirtschaftlichen** Unternehmer hingegen gilt eine abgeänderte Form der Mitteilung: Es müssen die Stammdaten oder die Steuernummer des Arbeitnehmers in einem Zeitraum der Arbeitsleistung bis zu drei Tage mitgeteilt werden (Mitteilung über den Beginn und das Ende der Arbeitsleistung fehlt also).

Beispiel für Unternehmer:

Steuernummer: JKRBNH70C25B160Y

Ort der Arbeitstätigkeit: 39042 Brixen, Julius-Durst-Straße 6

Tag der Arbeitsleistung: 12. Oktober 2016

Beginn der Arbeitsleistung: 8.30 Uhr

Ende der Arbeitsleistung: 12.30 Uhr

Es gelten folgende Regelungen:

- Das E-Mail bzw. das SMS muss in unserem Beispiel spätestens um 7.30 Uhr verschickt worden sein.
- Sofern die Arbeitsleistung bereits im Voraus vereinbart worden ist, kann die Versendung auch mehrere Tage vorher erfolgen.
- In einem E-Mail bzw. SMS können auch mehrere Arbeitsleistungen desselben Mitarbeiters bzw. mehrerer Mitarbeiter angeführt werden.
- Die Meldung über die **NISF-Seite** ist aufgrund der neuen Meldepflichten **aufgehoben**.
- Bei der Zuweisung der Gelder müssen in unserem Beispiel mindestens 40 € brutto zugewiesen werden.

Bei **Nichteinhaltung** dieser Verpflichtung droht eine Verwaltungsstrafe in Höhe **zwischen 400 € und 2.400 € für jeden Mitarbeiter**, für welche die Mitteilungspflicht unterlassen wurde.

Für weitere Rückfragen können Sie sich gerne an Ihren persönlichen Betreuer in der Lohnabrechnung wenden.

Sylvia Berger
Arbeitsrechtsberaterin

